

## 101.

## B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer  
über die Petition der Gemeinde Niederriedersdorf, Einziehung eines  
Weges betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1900.

Im Jahre 1836 wurde die Bautzen-Zittauer Straße neu gebaut und innerhalb Niederriedersdorf derart verlegt, daß sie die Parzelle 377, die zum Schuster'schen Grundstück gehört, durchschnitt und andererseits an die Flurparzellen 11, 12 und 14, auf welchen sich die Häuser von Schuster, Bielig und Falte befinden, anstieß. Die bisherige Straße wurde dafür eingezogen bis auf einen Rest, welcher die schon genannten Parzellen, ebenso das Rittergut durch einen Verbindungsweg, „Mühlweg“ genannt, mit der neuen Straße verband. Dieser Mühlweg diente gleichzeitig dem Rittergut zur Ein- und Ausfahrt.

Im Jahre 1887 hat der jetzige Besitzer des Rittergutes, Herr von Dypell, um einen bequemeren, den Terrainverhältnissen besser angepaßten Zufahrtsweg zum Herrenhaus zu schaffen, einen zweiten Weg hergestellt, den er durch Tafel als „herrschaftlichen Privatweg“ bezeichnete. Den alten Mühlweg bepflanzte er mit Sträuchern und zog ihn auf diese Weise thatsächlich ein. Es mag hierzu bemerkt werden, daß Herr von Dypell diese Veränderung auf eigenem Grund und Boden, d. h. auf Rittergutsflur vornahm, und daß deshalb eine behördliche Genehmigung nicht nothwendig war. Es mag weiter bemerkt werden, daß ein Widerspruch gegen diese Maßnahmen von keiner Seite erfolgte. Der neue Weg ist ohne Streit bis zu Beginn 1896 an Stelle des eingezogenen Mühlweges getreten und unter Anderen von den Besitzern der Parzellen 11, 12 und 14 und den nach dort verkehrenden Personen unangefochten benutzt worden.

Nach dem Berichte der Amtshauptmannschaft Löbau ist 1896 ein Wegestreit dadurch entstanden, daß Herr von Dypell den nach den Parzellen 11 a und b verkehrenden Personen die Benutzung des „herrschaftlichen Privatweges“ untersagte und ihre Bestrafung beantragte mit der Begründung, daß der durch den „herrschaftlichen Privatweg“ ersetzte alte „Mühlweg“ kein öffentlicher Verkehrsweg im Sinne des Wegebaugesetzes gewesen sei, während der Gemeindevorstand Schuster und der Gemeinderath in Niederriedersdorf das Gegentheil behaupteten.

Die von dem Amtshauptmann eingeleiteten Vergleichsverhandlungen führten zu keinem Resultate, so daß der Bezirksausschuß die Entscheidung übernehmen mußte.

Die Entscheidung fiel zu Ungunsten der Gemeinde aus und stützte sich darauf, daß der alte, jetzt eingezogene „Mühlweg“, dessen Entstehung mit Bestimmtheit nicht nachgewiesen werden konnte, niemals einem Durchgangsverkehre diente, daß kein allgemeiner Verkehr dort stattfand, sondern daß er nach den Aussagen von Zeugen nur als Zugangsweg und Zufahrtsweg zu einer früher dort befindlichen Leichmühle und zu den Parzellen 11, 12 und 14 diente, daß aber aus einer so beschränkten Benutzung die Oeffentlichkeit des Weges nicht hergeleitet werden könne. Auch schien der Mangel eines öffentlichen Interesses